

zunehmen, jedoch mit einem Zusätze, nämlich mit einer Verweisung auf das Gesetz B. vom 21. Juli 1846 §. 2, so daß also hinter den Worten: „vom 17. März 1832 §. 52 unter e.“, welche sich in dem Gesetzentwurfe befinden, noch die Worte: „und die hierauf bezüglichen in §. 2 des Gesetzes B. vom 21. Juli 1846“, eingeschaltet werden. Ich frage: ob die Kammer §. 11 in dieser vervollständigten Weise annimmt? — Einstimmig Ja.

(Staatsminister v. Friesen tritt ein.)

Referent Abg. Lehmann:

§. 12.

Vielmehr sollen alle solche, als Reallasten auf Grund und Boden oder gewissen, dem Grundbesitze gleich zu achtenden, Berechtigungen haftenden Geldgefälle, welche nicht nach den Bestimmungen §§. 2, 4 und 8 dieses Gesetzes unentgeltlich wegfallen, oder von den Vorschriften §. 10 unter a. und b. getroffen werden, der Ablösung auf einseitigen Antrag (Provo- cation) sowohl des Berechtigten als des Belasteten, und zwar nach folgenden näheren Bestimmungen unterliegen.

Der Bericht lautet:

Zu §. 12.

Hinsichtlich der Worte — „oder gewissen, dem Grundbesitze gleich zu achtenden Berechtigungen“ — ist des bessern Verständnisses halber auf §. 14 und 29 des Gesetzes vom 6. November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher betreffend, zu verweisen, und beispielsweise nur an Badergerechtigkeiten, Schlachtbank und dergleichen zu erinnern.

Da die in der §. 12 enthaltenen Bestimmungen die nothwendige Folge der vorhergehenden Abschnitte und namentlich der §. 8 b. sind, so beantragt die Deputation

die unveränderte Annahme dieser §. 12.

Präsident D. Haase: Es scheint nicht, daß Jemand in Bezug auf §. 12 eine Erinnerung zu machen hat. Die Deputation hat uns vorgeschlagen, §. 12 unverändert anzunehmen. Nimmt sie die Kammer unverändert an? — Einstimmig Ja.

(Regierungscommissar Schaarschmidt tritt ein.)

Referent Abg. Lehmann:

§. 13.

Rücksichtlich aller nicht unter die Ausnahmebestimmungen §. 16 fallenden Geldgefälle steht, es möge nun von dem Berechtigten oder dem Belasteten auf deren Ablösung ange- tragen (provocirt) worden sein, dem Belasteten die Wahl zu

a) und zwar ebenfalls nach seiner Wahl

- 1) durch Erlegung des baaren achtzehnfachen Betrags, oder
- 2) durch Gewährung des zweiundzwanzigfachen Betrag in Landrentenbriefen nach dem Nennwerthe an den Berechtigten, oder
- 3) auf beiderlei Weise neben einander, unmittelbar abzulösen, oder

b) Behufs der mittelbaren Ablösung das Geldge-

fälle mit einem solchenfalls dem Belasteten zu Gute gehenden Erlasse von zehn Procent an die Landrentenbank zu überweisen.

Der Bericht sagt hierüber Folgendes:

Zu §. 13.

Nachdem die Gesetzgebungen von Preußen, Bayern und andern Nachbarstaaten zu baldmöglichster Befreiung des Grundbesitzes von allen Reallasten, insoweit sie nicht in die Kategorie wirklicher Staatslasten, Steuern, Gemeinde- und Parochialabgaben gehören, für die Verpflichteten billige Grundsätze festgestellt haben, so konnte auch die Regierung von Sachsen nicht zurückbleiben, sollte es überhaupt möglich werden, ohne unverhältnißmäßige Belastung der Verpflichteten, den Bestimmungen §§. 34—36 der deutschen Grundrechte practische Geltung zu verschaffen. Die Deputation hat sich daher und namentlich im Hinblick auf die im Wesentlichen von ihr gebilligten Motive Seite 364—366 in der Hauptsache mit dem Inhalte der §. 13 einverstanden zu erklären gehabt.

Durch die Bestimmungen unter

a. 1. 2.,

wonach dem Verpflichteten bei unmittelbarer Ablösung die Wahl gelassen wird, entweder den 18fachen Betrag baar, oder den 22fachen Betrag in Landrentenbriefen nach dem Nennwerthe an den Berechtigten zu erlegen, ist dem Verpflichteten die Gelegenheit verschafft, die ihm zu Gebote stehenden Zahlungsmittel (Baarschaft oder Landrentenbriefe) zur Befreiung seiner ablösbaren Gefälle nach Bequemlichkeit zu verwenden. Es wird auch in beiden Fällen dem Berechtigten ein Capital gewährt, was sich nach 4 Procent ziemlich gleich hoch verzinst. Denn z. B.

100 Thlr. Jahresrente gewährt mit dem 18fachen Betrage 1800 Thlr. Capital, und zu 4 Procent 72 Thlr. Zinsen,

der 22fache in Landrentenbriefen zu gewährende Betrag aber ist = 2200 Thlr. Capital und giebt nach  $3\frac{1}{2}$  Procent 73 Thlr. 10 Ngr.

Allein im Betracht, daß sich das Verhältniß ganz anders, und zwar nachtheiliger für den Berechtigten gestaltet, wenn dieser außer Stande ist, die erhaltenen Landrentenbriefe bis zur künftigen Auslösung zurückzuhalten, und wenn er vielmehr bei niedrigem Cours sich der Papiere entäußern muß, so hat es auch noch deshalb für nothwendig erachtet werden müssen, in dem Falle unter a. 2 die dem Berechtigten in Landrentenbriefen zu leistende Zahlung um den  $\frac{1}{2}$ fachen Rentenbetrag, d. i. 2 Procent des Capitalwerthes, zu erhöhen, weil selbst die Staatsregierung auf Anregung der Deputation die §. 15 für den Reservefonds der Landrentenbank bestimmten 2 Procent nun nicht beanspruchen mag, vielmehr bei mittelbarer Ablösung statt des 22fachen Rentenbetrags (d. i. 88 Procent des Capitalwerthes) den 22 $\frac{1}{2}$ fachen Rentenbetrag (oder 90 Procent des Capitalwerthes) ohne Abzug an den Berechtigten auszahlen zu wollen sich bereit erklärt hat. (Vergl. den Bericht zu §§. 14 und 15.)

Bedarf nun aber die Gleichstellung der unter a. 2 und der §. 14 bezeichneten Vergütungen keiner weitern Rechtfertigung, da selbstverständlich der Verpflichtete, wenn er mit Landrentenbriefen Capitalzahlung leistet, sich mit der außer dem vermittelnd eintretenden Landrentenbank auf gleiche